

Anlage 5

Eingang
1.10.2024

**RHEIN SIEG
KREIS**



DER LANDRAT

ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Herrn
Dr. Helmut Fleck
Gneisenastr. 52c
53721 Siegburg

Kommunalaufsicht und Wahlen

Frau Knorr

Zimmer: 1.15

Telefon: 02241/13-2962

Telefax: 02241/13-3273

E-Mail: christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Fax vom 25.09.2024

Mein Zeichen

06-074-15

Datum

27.09.2024

**Beschlüsse des Rates der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 02.09.2024 im Zusammenhang mit der Neubesetzung einer Beigeordnetenstelle
Ihre per Fax am 25.09.2024 übersandte Bitte um kommunalaufsichtliche Prüfung**

Sehr geehrter Herr Dr. Fleck,

Ihre Bitte um Prüfung richtet sich gegen die Beschlüsse des Rates unter TOP 7 „Organisation der Stadtverwaltung“ und 8 „Wahl eines Beigeordneten“.
Sie haben zur Sitzung den Antrag gestellt, „die neue Stelle für einen Beigeordneten (Dezernat 5) einzusparen und die Aufgaben auf die Leiter der Dezernate 1 bis 4 zu verteilen“.

Zunächst ist festzustellen, dass es sich hier nicht um eine „neue“ Beigeordnetenstelle handelt. Die Hauptsatzung der Stadt Siegburg bestimmt in § 16, dass der Rat insgesamt drei Beigeordnete wählt; diese Regelung ist – wie Ihnen aus Ihrer langjährigen Ratstätigkeit bekannt ist - nicht neu.

Aufgrund der Freistellungsphase der Altersteilzeit des Beigeordneten Herrn Mast war dessen Stelle in den letzten Jahren nicht aktiv besetzt, aber dennoch vorhanden. Da die Altersteilzeit zum 31.01.2025 ausläuft und die Stelle somit frei wird, hat der Rat nach Ausschreibung und Auswahlverfahren Herrn Rosorius zum Beigeordneten gewählt. Sein Amtsantritt kann frühestens zum 01.02.2025 erfolgen.

Eine gesetzliche Regelung über die maximal zulässige Zahl der Beigeordneten einer Gemeinde, z. B. in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl, existiert nicht. Allerdings ist Voraussetzung, dass Beigeordnete einen dem Amt angemessenen eigenen Geschäftsbereich erhalten. Den Beigeordneten ist ein Geschäftskreis zuzuordnen, dessen Aufgaben nach Art und Umfang ihrer Position entsprechen. Letztendlich begrenzt diese Vorgabe im Ergebnis je nach Größenordnung auch die Zahl der Beigeordneten.

Bezogen auf die dargestellten Aufgabenbereiche (genannt Dezernate) der drei Beigeordneten der Stadt Siegburg sehe ich diesbezüglich keine Problematik.

Der Rat kann nach § 73 Abs. 1 GO NRW die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Hierbei ist der Aufgabenvorbehalt des Bürgermeisters nach § 62 Abs. 1 GO NRW zu berücksichtigen, der sich als Verwaltungsleiter Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen kann.

Die unter dem Dezernat des Bürgermeisters genannten Aufgaben werden daher nicht durch den Rat zugewiesen, sondern vom Bürgermeister selbst bestimmt.

Der Rat hat den drei Beigeordneten ihre Geschäftsbereiche zugeordnet. Die weder in den Dezernaten der Beigeordneten noch des Bürgermeisters enthaltenen Ämter gehören nach der Darstellung in den Zuständigkeitsbereich von Herrn Lehmann, der kein Beigeordneter und damit nicht vom Rat gewählt ist. Die Übertragung liegt hier in der Zuständigkeit des Bürgermeisters im Rahmen seiner Organisationshoheit.

Der Begriff „Dezernent“ ist in der Gemeindeordnung nicht geregelt, es handelt sich auch nicht um eine feste Amtsbezeichnung. In kommunalen Verwaltungen wird mit Dezernaten häufig die Grundaufteilung der Organisationsstruktur bezeichnet.

Unter TOP 7 wurde am 02.09.2024 die Aufgabenverteilung vor der Wahl des neuen dritten Beigeordneten insgesamt vorgestellt bzw. festgehalten.

Ihr Antrag auf Einsparung der Stelle wurde zuvor mit großer Mehrheit zurückgewiesen. Hierbei ist zu erwähnen, dass sich der Rat bereits mit der Ausschreibung zugunsten der erneuten Besetzung und damit der Beibehaltung der dritten Beigeordnetenstelle positioniert hat.

Im Anschluss erfolgte unter TOP 8 die Wahl von Herrn Rosorius gem. § 71 Abs. 1 GO NRW.

Soweit Sie in diesem Zusammenhang auf die Leitung der Stadtbetriebe Siegburg AöR hinweisen, ist auf die besonderen Regelungen für Anstalten öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NRW hinzuweisen. Danach wird die Anstalt von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet. Es handelt sich hierbei nicht um eine Position innerhalb der Gemeindeverwaltung und somit auch nicht um einen Beigeordneten nach § 71 GO NRW.

Im Ergebnis sehe ich bezogen auf die erfolgte Beigeordnetenwahl keine Veranlassung für ein kommunalaufsichtliches Tätigwerden.

Der Bürgermeister erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

